Von:
An:
Cc:
Betreff: SN GUV Gera/Gramme zu Flächennutzungsplan der Gemeinde Grammetal, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 20. Juli 2026 14:35:42
Anlagen: image001.png
image002.png
image003.jpg
image005.emz
image007.png
image009.png

Flächennutzungsplan der Gemeinde Grammetal
hier: **Stellungnahme GUV Gera/Gramme im Rahmen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

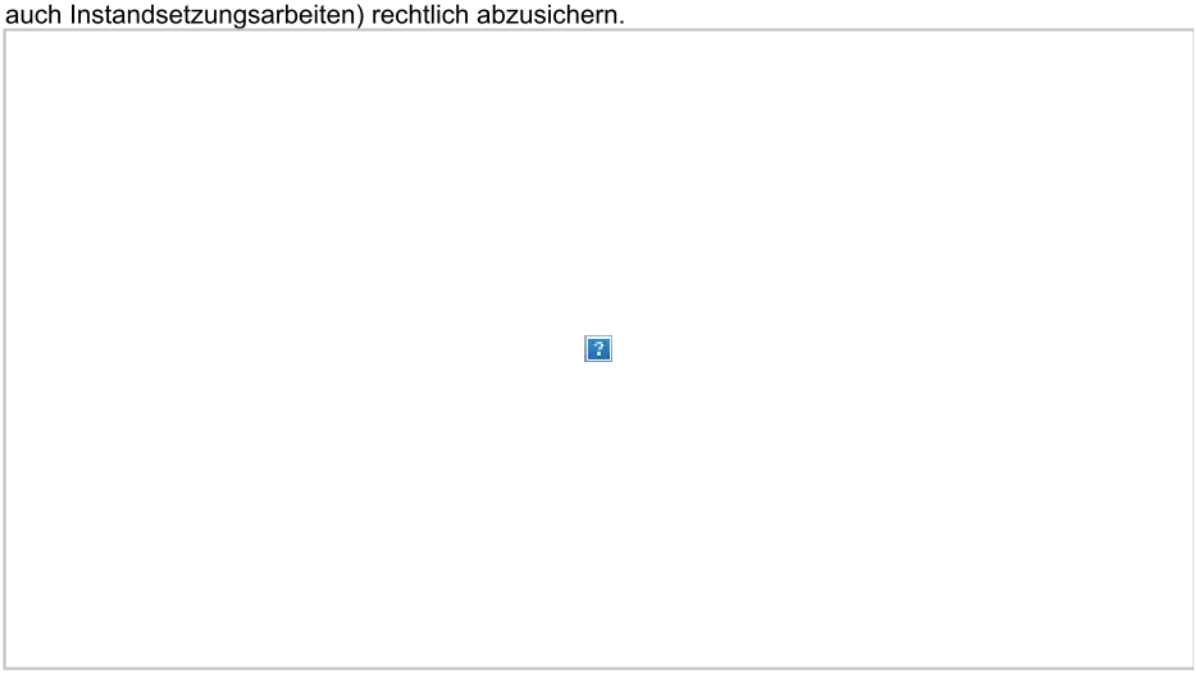
Sehr geehrter
vielen Dank für die Beteiligung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme am o. g. Verfahren.
In Ergänzung unserer Stellungnahmen vom 14.04.2022 und 27.01.2023 erneuern wir unsere Forderung zur Einhaltung der gemäß aktueller Rechtsgrundlage § 29 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 vorgeschriebenen Breite des Gewässerrandstreifens:
§ 29 Gewässerrandstreifen *(zu § 38 WHG)*
(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG beträgt der Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile fünf Meter und ***im Außenbereich zehn Meter****. Im Übrigen gilt § 38 WHG entsprechend, wenn nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.*
(2) ***Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante****, im Übrigen ab der Linie des Mittelwasserstandes.*
Aus Sicht des GUV Gera/Gramme sollte Im Textteil zum FNP auf die Einhaltung/ Berücksichtigung der o. g. Gewässerrandstreifen konkret verwiesen (z. B. in Kap. 18.1; 23.1 oder/und den Einzelsteckbriefen) und dieser bei gewässernaher Ausweisung von Baugebieten berücksichtigt werden. Im Darstellungsmaßstab des Planteils wird eine Abbildung nicht möglich sein.
Hinweise zur Begründung des FNP
Kap. 10.2: Mit der Umsetzung der Maßnahmen der EG-WRRL soll bis **Ende 2027** ein guter ökologischer und chemischer Zustand an 80 % aller Fließgewässer der Mitgliedsländer erreicht werden. Da dieses Ziel von der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen bis 2027 nicht erreicht wird, erfolgt durch den Freistaat Thüringen derzeit die Maßnahmenplanung für eine weiteren 4. Bewirtschaftungszyklus. Mit dem derzeitigen Stand dieser Planungen sind am Gewässer Wolfsbach (Abs. 1-3) und Vieselbach (Abs. 1-2) Strukturmaßnahmen und Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vorgesehen. Die vorgesehenen Gewässerabschnitte befinden sich aber außerhalb des Geltungsbereiches des FNP der Gemeinde Grammetal.
Kap. 11 Auflistung Gewässer II. Ordnung und Plan B-5 Übersicht Gewässer
Für das Gebiet des GUV Gera/Gramme fehlen in der Auflistung folgende Gewässer II. Ordnung (jeweils aktueller Stand Gewässernetz Arbeitsstand Gewässer 1. Und 2. Ordnung ist im Kartendienst des TLUBN abrufbar):

- Semdenborngraben (rechter Zufluss des Utzberger Baches von Isseroda kommend) => Darstellung fehlt auch im Plan B-5
- Herbach (fehlt im Textteil, im Planteil dargestellt)

Kap. 14/ Kap. 23.1.1 und Plan B-5 Übersicht Gewässer: Darstellung der nach WHG festgesetzten ÜSG
Überprüfung des im Text und Plan B-5 dargestellten ÜSG an der Gramme unterhalb von Niederzimmern mit den im Kartendienst des TLUBN abrufbaren Daten/ Ausdehnung: die Angaben stimmen nicht überein (ggf. Abstimmung mit TLUBN, Ansprechpartnerin

Kap. 19.11 Utzberg
An in nachfolgender Abbildung dargestellter Lage (nordöstlich/ östlich des auszuweisenden Gewerbegebiets) befindet sich im Gewässer Utzberger Bach das in gemeindlichem Eigentum stehende „*Hochwasserrückhaltebecken HRB oberhalb Utzberg mit Totholzrechen*“. Gemäß § 57 Absatz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden - gegen Kostenerstattung durch die bevorteilte Gemeinde(n) - die Unterhaltungspflicht für die Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Auf der in Fließrichtung linken Seite befindet sich oberhalb des Absperrbauwerkes die Unterhaltungszufahrt zum/ in den Stauraumbereich des HRB. Im Rahmen der geplanten Erweiterung

der Gewerbegebietsflächen ist die linksseitige Zufahrt und Erreichbarkeit für Unterhaltungs- (ggf. auch Instandsetzungsarbeiten) rechtlich abzusichern.



Kap. 23.5.8
Textpassage „*Darüber hinaus besteht auch für die Gemeinden die Möglichkeit im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie Gewässer renaturieren zu lassen.*“ Hinweis: Gemäß § 31 Absatz 5 sind die Gewässerunterhaltungsverbände - bei Kostentragung durch das Land (Förderung 100%) - zur Umsetzung der Maßnahmen der WRRL verpflichtet. Eine Anrechnung geförderter Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist bei einer Finanzierung über Fördermittel/ Dritte nicht möglich.
Kap. 25.2.1
Der Peterbach mündet außerhalb des Gemeindegebietes Grammetal in den Linderbach, dieser mündet dann, ebenfalls außerhalb des Gemeindegebiets Grammetal in die Gramme.
Mit freundlichen Grüßen

Binderslebener Landstraße 101
99092 Erfurt
Telefon:
Mobil:
Fax:
E-Mail:
Internet: www.guv-gera-gramme.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das Kopieren von Inhalten dieser E-Mail und die Weitergabe ohne Genehmigung ist nicht erlaubt und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Wir weisen Sie aus Datenschutzgründen darauf hin, dass wir keine weitere Verschlüsselung der Email-Korrespondenz vornehmen, als die providerseitig vorgenommene SSL-Verschlüsselung. Wenn Sie nicht weiter über diesen Kommunikationsweg mit uns in Kontakt bleiben wollen, informieren Sie uns kurzfristig.
Wir erlauben uns auf unsere Datenschutzerklärung unter www.guv-gera-gramme.de hinzuweisen und bitten um Kenntnisnahme.

Von: **Im Auftrag von** stadtplanung
Gesendet: Montag, 13. Juli 2026 17:09
An:
Cc:
Betreff: Flächennutzungsplan der Gemeinde Grammetal, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Sehr geehrte Damen und Herren,
mit dem dieser E-Mail beiliegenden Schreiben möchten wir Sie im Auftrag der Gemeinde Grammetal zum Vorhaben **„Flächennutzungsplan mit integrierter Freiraumplanung der Gemeinde Grammetal“,** hier im Rahmen der

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, erneut beteiligen.
der Gemeinderat Grammetal hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 den Entwurf des Flächennutzungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.
Mit diesem Schreiben möchten wir Sie als Träger öffentlicher Belange über das genannte Verfahren unterrichten und um Abgabe Ihrer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu den Planunterlagen **bis zum 14.08.2026** bitten.
Senden Sie Ihre Stellungnahme bitte an stadtplanung@bjoernsen.de oder an: Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH, Standort Leipzig, Dohnanyistraße 28, 04103 Leipzig.
Hinweis: Entsprechend § 4b BauGB wurde die Vorbereitung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens an das Planungsbüro **Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH** übertragen.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes kann auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal [https://www.grammetal.de/wirtschaft-und-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzngsplan/] eingesehen werden.
Mit freundlichen Grüßen
Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28, 04103 Leipzig

Geschäftsführung
Dr.-Ing. Kaj Lippert

Sitz und Registergericht
Jena HRB 101970

Beachten Sie bitte unsere Datenschutzhinweise.